Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 8 (1937)

Heft: 10

Rubrik: SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170



Ostschweizerische Blinden-Anstalten St. Gallen

Aus dem Leben und Treiben in den ostschweiz. Blinden-Anstalten

von Hanny Altherr, St. Gallen. — Referat, gehalten anläßlich der 36. Hauptversammlung des ostschweiz. Blindenfürsorgevereins und 30≈jährigen Jubiläums des Blindenheims St. Gallen

Aufgefordert zum Erzählen, möchte ich bitten, es mir zugute zu halten, wenn ich einerseits bei der Schilderung vor alle m von den jungen Blinden berichte, weil ich diese von der Fortbildungsschule und vom Blindenheim her am besten kenne und anderseits das Leben in den ostschweizerischen Blindenanstalten mehr vom Standpunkt der Frau aus beurteile.

Wenn ich daran denke, wie ich von Außenstehenden schon seltsame Ansichten über das Leben in einem Heim zu hören bekam, so ist es vielleicht doch nicht ganz überflüssig, etwas davon zu erzählen. Die einen meinen, das Leben in einem Blindenheim müsse doch schrecklich deprimierend oder doch zum mindesten furchtbar monoton sein, ja, es gab sogar solche, die glaubten, ihre Vorstellung von einer Zwangserziehungsanstalt auch auf das Blindenheim übertragen zu müssen, in der alles unterdrückt werde, was persönliche Eigenart sei und nur nach einer Schablone gedacht und gelebt werde.

Alle diese Vorurteile sind trotz den Veröffentlichungen in der Presse, trotz den Jahresberichten vorhanden, obwohl sie ja genügend Kenntnis vom Leben und Geist geben sollten, der in den Blindenanstalten gepflegt wird. Sie können wohl am ehesten korrigiert werden, wenn Leute aus allen Schichten und Berufsgruppen die Blindenanstalten besuchen und selbst sehen, wie es um die Blinden bestellt ist. Dies ist ja um so eher möglich, als hier keine Besuchszeiten festgesetzt sind, sondern daß zu jeder Zeit Besucher willkommen sind. Zum Glück dürfen wir das Jahr über viele Gäste, Schulen und Vereine empfangen, und die Heimleiterinnen werden die hie und da schmutzigen Schuhe der vielen Schüler gerne in Kauf nehmen, wenn sie daran denken, daß diese in spätern Jahren sich vielleicht doch der Blindenheime erinnern werden.

Es heißt ausdrücklich nicht "Blindenanstalt", sondern Blindenheim und Blinden-Al-

tersheim, und damit ist ja schon der Charakter des Hauses entschieden, es will ein Heim sein und keine sogenannte Anstalt, wie sie im Volke leider oft zu Unrecht in den letzten Jahren gefürchtet und kritisiert wurde.

Seilbstverständlich ist es notwendig, daß in einem so großen Hause sich die Bewohner einer gewissen Hausordnung unterziehen, soll der ganze Tageslauf sich reibungslos abwickeln. Diese schreibt vor, daß im Blindenheim im Sommer alle um 6 Uhr, im Winter um 6½ Uhr aufzustehen haben, damit sie bis zum gemeinsamen Frühstück um 7 oder 71/2 Uhr bereit sind; denn die Frauen haben ihre Schlafzimmer, die Männer wenigstens ihre Betten in Ordnung zu bringen. Die Hausordnung erstrebt jedoch auch Pünktlichkeit in der Innehaltung der Arbeitszeit von 8-12 Uhr von 2-51/2 Uhr. Bei Abwesenheit oder Verhinderung muß der Ordnung halber die Anstaltsleitung oder der Werkmeister in Kenntnis gesetzt werden. Für das Rauchen ist das Rauchzimmer oder die Halle vor dem Männer-Eingang reserviert, die Schlafzimmer sollen nicht dazu benützt werden. Abends um 10 Uhr wird das Blindenheim geschlossen und wer später heimkommt, hat sich entweder einen Schlüssel zu sichern oder seine spätere Heimkehr dem Hauswart zu melden. Im Blinden-Altersheim wird das Haus um 9 Uhr geschlossen, weil sie dort tagsüber genug Gelegenheit haben, auszugehen.

Im allgemeinen wird diese Hausordnung von den Insassen nicht als hemmend empfunden, da sie ihnen in ihrer freien Zeit keinerlei Einschränkungen auferlegt. Aber bei dem Grundsatze der hiesigen Blindenheime, möglichst allen Blinden zu dienen und nicht nur, wie es in manchen andern Heimen geschieht, nur die ihnen geeignet Erscheinenden aufzunehmen, treten natürlich manchmal auch schwierige Charaktere ein. Wenn nun bei diesen weniger anpassungsfähigen Naturen die einfachste Hausordnung als Zwang auf-

gefaßt wird, so ist dies nicht verwunderlich. In einzelnen solchen Fällen hat schon anderswo eine Unterkuunft gesucht werden müssen. Aber meistens sehen es die Betreffenden selbst mit der Zeit, daß die Hausordnung kein so böses Ding ist, sondern nur ein Minimum an Pünktlichkeit und Höflichkeit gegenüber den Vorgesetzten und Insassen bezweckt und ein über die Grenzen der Sitte Hinausgehen verhüten möchte, lauter Forderungen, wie sie übrigens in der Welt draußen in ähnlicher Form auch bestehen.

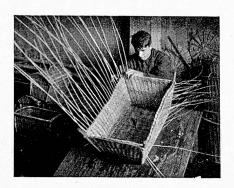
Wie sieht es denn an einem Werktag in den Blinden-Anstalten aus?

Nun, im Blindenheim selbst werden Sie alle Blinden in der bereits genannten Arbeitszeit in den Werkstätten an ihren Plätzen finden, wo sie im Akkord entweder in der Bürstenmacherei, Korbflechterei, Mattenflechterei oder Sesselflechterei arbeiten und auf diese Art so viel wie möglich an ihr Kostgeld beitragen. Die guten Arbeiter und Arbeiterinnen verdienen mehr als das so niedrig wie nur möglich angesetzte Kostgeld von Fr. 2.- pro Tag für unbemittelte Ostschweizer, Fr .2.50 für unbemittelte Nicht-Ostschweizer, und verfügen darüber in freiem Ermessen. Die eigentlichen Selbstkosten betragen zirka Fr. 4.—. Der Mehrbetrag wird durch die freiwilligen Beiträge der Blindenfreunde aufgebracht, die es auf diese Art ermöglichen, daß die Blinden zu außerordentlich billigen Bedingungen hier leben können.

Allerdings gibt es Lehrlinge und auch Arbeiter, die aus irgendwelchen Gründen, wegen Krankheit, einem Gebrechen oder sonstigen besondern Umständen ihr tägliches Kostgeld von Fr. 2.— (inklusive Zimmer, Heizung, Kost, Wäsche und kleinere Kleiderreparaturen) trotzdem nicht aufbringen können. Grund kann auch sein, daß wir zu wenig Arbeit vergeben können und sie deshalb zu wenig verdienen, weshalb uns die Arbeitsbeschaffung so sehr am Herzen liegt.

Aber nie wurde ein Blinder nur deshalb entlassen, weil sein Kostgeld von ihm nicht aufgebracht werden konnte. Die hiesigen Blinden-Anstalten betrachteten es bis heute als ihre Pflicht, die fast als Selbstverständlichkeit angesehen, von andern Heimen aber noch lange nicht überall geübt wird, daß durch lokale Fürsorgevereine, Fonds, den schweizerischen Zentralverein oder letzten Endes durch die Heimatgemeinde das Kostgeld doch ermöglicht wird. Treten trotzdem Blinde aus, so ergeben sich verschiedene andere Ursachen. Entweder hat einer seine Lehre beendet und will nun das Gelernte zu Hause selbständig ausüben oder er wünscht als noch junger Mensch auch einmal andere Verhältnisse in andern Heimen oder Werkstätten kennenzulernen, was gewiß auch verständlich ist.

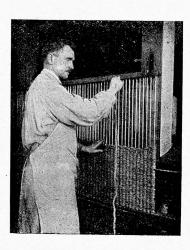
Im Altersheim und Asyl fühlen sich manche Blinde leistungsfähig genug, um noch etwas arbeiten zu können und so hat man ihnen erlaubt, sofern genügend Arbeit vorhanden ist, daß sie freiwillig einen halben Tag beschäftigt sein können.



Junge Blinde können hier eine Berufslehre durchmachen



Taub-Blindenheim. Einziehen eines Cocos-Wischers



Das feine Tastgefühl befähigt Blinde besonders zu Sesselarbeiten

Und wie sieht es wohl an einem Sonntag im Blindenheim aus?

Der Sonntag-Morgen dient vor allem der Erfüllung religiöser Pflichten, und es ist leicht zu verstehen, daß das religiöse Moment bei manchen Blinden eine große Hilfe ist, damit sie ihr Los besser ertragen können. Diesem Umstande trägt die Anstaltsleitung auch weitgehend Rechnung, indem die Essenszeiten so angesetzt werden, damit jeder der Ausübung seiner Pflichten nachgehen kann, und indem sie überhaupt die Pflege des Religiösen befürwortet.

Nachmittags sitzen die Blinden bei schlechtem Wetter im Rauchzimmer bei der Pfeife, beim Jaß oder beim Nünimal. Die Frauen sind lieber am Radio, lesen oder schreiben Briefe.

Fortsetzung folgt.